

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2010	öffentlich
Seniorenrat	16.06.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Einrichtung von Pflegestützpunkten gemäß § 92 c SGB XI in der Stadt Bielefeld

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

SGA: 09.06.2009, TOP 4.4; 18.08.2009 TOP 12
Seniorenrat: 17.06.2009, TOP 3.2; 19.08.2009, TOP 12

Beschlussvorschlag:

1. Dem von den Pflegekassen und der Stadt Bielefeld erarbeiteten Vorschlag für die räumliche Struktur der Pflegestützpunkte gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage dieser räumlichen Verteilung mit den Pflegekassen Verträge über die Einrichtung und den Betrieb von drei Pflegestützpunkten zu schließen.
3. Über die Erfahrungen und die notwendigen Weiterentwicklungsbedarfe wird die Verwaltung Mitte des Jahres 2011 berichten.

Begründung:

Rechtlicher Rahmen

Mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz ist das SGB XI – Soziale Pflegeversicherung – zum 01. Juli 2008 novelliert worden. Neben der Verbesserung der finanziellen Leistungen hat der Gesetzgeber auch auf die Schwachstellen des Versorgungssystems (z.B. das Nebeneinander von Leistungsträgern, segmentierte Beratungsangebote, fehlende Hilfeplanung) reagiert und entsprechende infrastrukturelle Regelungen aufgenommen. Dies sind einmal der Rechtsanspruch auf individuelle und umfassende Pflegeberatung gemäß § 7a SGB XI, zum anderen sollen von den Pflege- und Krankenkassen Pflegestützpunkte zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten eingerichtet werden, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt (§92c SGB XI). Pflegestützpunkte verfolgen das Ziel, Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen die Wege zu unterschiedlichen Ansprechpartnern zu ersparen, die Angebote besser aufeinander abzustimmen und sollen somit passgenaue Hilfen aus einer Hand bieten.

In NRW haben sich die Landesverbände der Pflege- und Krankenkassen, die kommunalen Spitzenverbände und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW Anfang 2009 auf eine Rahmenvereinbarung verständigt. Die Rahmenvereinbarung ist die verbindliche Grundlage zur Einrichtung von Pflegestützpunkten und legt eine Fülle von Eckdaten fest, die bei der Umsetzung auf kommunaler Ebene zu berücksichtigen sind. So wird u.a. bestimmt, dass

- Doppel- oder Parallelstrukturen zu vermeiden und bereits bestehende Beratungsangebote in dem örtlichen Gesamtkonzept zu berücksichtigen sind.

- Pflegestützpunkte ausschließlich als gemeinsame Pflegestützpunkte der Pflege-/ Krankenkassen und der Kommunen eingerichtet werden.
- es in den Jahren 2009 und 2010 eine Start- und Erprobungsphase gibt. (Aufgrund der zögerlichen Umsetzung wird diese vss. bis in das Jahr 2011 ausgedehnt werden. Anlage 2 gibt einen Überblick über den derzeitigen Verhandlungsstand)
- in der Start- und Erprobungsphase grundsätzlich drei Pflegestützpunkte je Kreis bzw. kreisfreier Stadt eingerichtet werden sollen. Davon sollen mindestens zwei in räumlicher Anbindung an bestehende Beratungsangebote der Pflegekassen und einer in Anbindung an bestehende kommunale Beratungsangebote eingerichtet werden.
- die regelhafte Personalausstattung in der Start- und Erprobungsphase grundsätzlich aus zwei Vollzeitstellen bestehen soll.
- die Vereinbarungspartner für die jeweils konkrete Einrichtung der Pflegestützpunkte einen Stützpunktvertrag abschließen.
- die Federführung für die Verhandlungen in den Kreisen und kreisfreien Städten der jeweils mitgliederstärksten Pflegekasse obliegt.

Auf Grundlage der Rahmenvereinbarung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW im Juni 2009 die Allgemeinverfügung vom 28.04.2009 zur Errichtung von Pflegestützpunkten in NRW erlassen. Hierin wird das gemeinsame Auftreten von Pflege-/ Krankenkassen und Kreis bzw. kreisfreier Stadt als zentrales Element der Pflegestützpunkte dargelegt. Konkret bedeutet dies, dass wenigstens in den Kerngeschäftszeiten eine beiderseitige Personalpräsenz im Umfang von mindestens dreimal wöchentlich drei Stunden sicherzustellen ist. Wenngleich das MAGS NRW die Allgemeinverfügung erlassen hat, besteht dennoch keine Verpflichtung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten

Die Aufgabe der Pflegestützpunkte besteht insbesondere darin, Ratsuchende wettbewerbsneutral zu informieren, zu beraten und zu unterstützen. Unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Pflegekasse sollen Anträge vorbereitet und weitergeleitet werden. Einzelne Leistungsentscheidungen werden nicht im Pflegestützpunkt getroffen sondern obliegen auch weiterhin dem jeweils zuständigen Leistungsträger.

Im Hinblick auf die Finanzierung von Pflegestützpunkten regelt § 92c Abs. 4 SGB XI, dass jeder Einrichtungsträger seine Personal- und Sachkosten selbst zu tragen hat. Eine Anschubfinanzierung ist in einer Höhe von bis zu 45.000 € pro Pflegestützpunkt vorgesehen und erhöht sich um jeweils 5.000 €, wenn Mitglieder von Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen nachhaltig in die Tätigkeit des Pflegestützpunktes einbezogen werden.

Die Beantragung der Anschubfinanzierung erfolgt beim Landeszentrum für Pflegeberatung, einer Untergliederung des MAGS NW mit Sitz in Münster. Mit der Bestätigung über die Weiterleitung der Antragsunterlagen erfolgt gleichzeitig die Akkreditierung als Pflegestützpunkt i.S. der Rahmenvereinbarung verbunden mit dem Recht, die Bezeichnung „Pflegestützpunkt Nordrhein-Westfalen“ unter Einbeziehung des Landeswappens zu führen.

Umsetzung in Bielefeld

Die Verwaltung hat den Seniorenrat und den Fachausschuss im Juni und August 2009 darüber informiert, dass auf Einladung der AOK Westfalen-Lippe als verhandlungsführender Kasse im Mai 2009 die konstituierende Sitzung über die Errichtung von Pflegestützpunkten stattgefunden hat. Von drei Pflegekassen wurde seinerzeit Interesse signalisiert, wobei zwei Standorte in Bielefeld-Mitte und einer an der Peripherie des Stadtbezirkes Bielefeld-Brackwede liegen sollten. Im Verlauf der weiteren drei Verhandlungsrunden hat sich die Sozialverwaltung für eine sozialräumliche Ausrichtung mit dezentralen Anlaufstellen eingesetzt. Als Entscheidungshilfen standen dabei der Lebenslagenbericht der Stadt Bielefeld, die Inanspruchnahmedaten der Kommunalen Pflegeberatung und die im Rahmen des Modellprojektes „Pflegebüro Sennestadt“ gesammelten Erfahrungen zur Verfügung, ergänzt um Informationen zu den vorhandenen stadtteilbezogenen

Strukturen. Die Pflegekassen sind diesem Anliegen gefolgt so dass sich nunmehr folgender Verhandlungsstand ergibt:

In der Stadt Bielefeld werden drei Pflegestützpunkte (PSP) eingerichtet.

Diese sollen den Anforderungen einer flächendeckenden und bürgernahen Versorgung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen gerecht werden, so dass im Stadtgebiet mehrere Anlaufstellen aufgebaut und miteinander vernetzt werden. Das gemeinsame Beratungsangebot von Pflegekassen und Kommune findet in Form einzelner - zentraler und dezentraler - Beratungstage statt.

Die Standorte der einzelnen PSP und ihrer Dependancen ergeben sich aus Anlage 1. Sie befinden sich in barrierefrei zugänglichen Räumlichkeiten in zentraler Lage und sollen für die Bevölkerung auch in der Fläche eine gute Erreichbarkeit sichern.

Die Leistungsträger werden die Pflegestützpunkte bedarfsgerecht personell ausstatten und wirken darauf hin, dass die im PSP eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontinuierlich für diese Aufgabe zur Verfügung stehen. Die Stadt Bielefeld bringt ihre Pflegeberatung (§ 4 Landespflegegesetz NRW), Standort: Bielefeld-Mitte und die Dependance in Bielefeld-Sennestadt ein und kommt damit der geforderten Verpflichtung nach. Zusätzliche Haushaltsmittel werden dafür nicht benötigt.

Im Hinblick auf das Kriterium der Bürgernähe ist die Gestaltung der Öffnungszeiten von Bedeutung. Für die Bürgerinnen und Bürger besteht an jedem Wochentag das Angebot der gemeinsamen Beratung von Kommune und Pflegekassen. Diese findet entweder in den Pflegestützpunkten oder in einer der Dependancen statt. Der gemeinsame Beratungsumfang beträgt dabei täglich 3 Stunden.

Darüber hinaus bieten die PSP Information und Beratung im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Errichtungskörperschaft an.

Aus Gründen der Kundenorientierung wird sichergestellt, dass die gemeinsame Beratung nicht nur vormittags sondern mindestens einmal pro Woche auch nachmittags vorgehalten wird.

Ausgehend von den Erfahrungen der ersten Monate erfolgt ggf. eine Anpassung der vereinbarten gemeinsamen Beratungszeiten an die Bedarfe der Ratsuchenden.

Die Aufgaben der in den PSP entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechen den gesetzlichen Vorgaben: persönliche und telefonische allgemeine Beratung und Information, bedarfsorientierte Analyse des Hilfebedarfs, die Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen sowie die Einleitung erforderlicher Maßnahmen.

Im Bedarfsfall werden Fallkonferenzen mit allen am individuellen Versorgungsgeschehen Beteiligten durchgeführt, um eine bedarfsgerecht funktionierende Versorgung im Einzelfall zu erhalten bzw. herzustellen. In diesem Zusammenhang erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Pflegeberatung der Pflegekassen gemäß § 7a SGB XI und den sozialarbeiterischen Hilfen der Stadt Bielefeld im Bereich des SGB XII.

Neben dem Angebot an (gemeinsamer) Beratung werden die Leistungsträger in der Stadt Bielefeld die individuelle Beratung der Bürger durch eine intensive interne Vernetzung der Fachkompetenzen einerseits und den Aufbau von Kooperationsstrukturen andererseits sicherstellen.

Für die Arbeit im Pflegestützpunkt sind grundlegende Kenntnisse der Mitarbeitenden im Bereich der Pflege und der rechtlichen Grundlagen (allgemeines Sozialrecht, besondere pflegerelevante Rechtsfelder) notwendig. Des Weiteren sollten die Mitarbeitenden umfassend über die aktuelle Pflegeinfrastruktur und pflegeergänzende Hilfen und Dienste in Bielefeld informiert sein und über Grundkenntnisse des Fallmanagements verfügen.

Als zentrale Anlaufstellen bündeln die PSP Informationen zu Angeboten und Leistungen für

pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen und tragen durch die Kooperation mit vielen Akteuren dazu bei, Angebote und Leistungen sinnvoll zu kombinieren und sie bedarfsorientiert miteinander zu vernetzen. Im Kern geht es darum, eine integrierte Versorgungsstruktur zu schaffen, Versorgungslücken aufzuzeigen und nach Möglichkeit abzubauen. Die Koordinierung und Vernetzung der vorpflegerischen, pflegeergänzenden und pflegerischen Angebote erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der für Alten- und Pflegeplanung zuständigen Stelle bei der Stadt Bielefeld, Amt für soziale Leistungen – Sozialamt sowie der Kommunalen Pflegekonferenz.

In der Start- und Erprobungsphase werden sich die PSP um den Ausbau der Zusammenarbeit mit institutionellen Partnern wie z.B. der Wohnberatung der Stadt Bielefeld oder dem Demenzservice-Zentrum OWL bemühen:

Mit der Onlinedatenbank der Stadt Bielefeld (www.bielefeld-pflegeberatung.de) ist eine wichtige Grundlage für eine wohnortnahe und stadtteilorientierte Beratung durch die Pflegestützpunkte gegeben. Die Pflege der Webseite erfolgt durch das Amt für soziale Leistungen der Stadt Bielefeld – Sozialamt. Das System gibt Informationen rund um die Themen Pflege, Wohnen im Alter, Vorsorge, Finanzierung und anderen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem ‚Älter werden. Mittels differenzierter Suchfunktionen z.B. nach Stadtbezirken, nach Leistungsarten /-merkmalen oder nach freien Plätzen kann die erforderliche Hilfe passgenau organisiert werden.

Damit Pflegebedürftige und ihre Angehörigen die PSP als die für ihre Lebenssituation kompetente und richtige Anlaufstelle wahrnehmen können, verständigen sich die Träger der PSP auf eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

Perspektiven

Auf Grundlage der mit den Pflegekassen vereinbarten Eckpunkte gilt es nunmehr, einen Pflegestützpunktvertrag zu erarbeiten und abzustimmen. Es wird angestrebt, diesen zeitnah an das Landeszentrum für Pflegeberatung zu übermitteln mit der Bitte um Prüfung, ob die gewählte Konstruktion akkreditierungsfähig sein wird. Sobald das Landeszentrum für Pflegeberatung seine Zustimmung signalisiert hat werden die Träger der Pflegestützpunkte das formale Verfahren aufnehmen.

Pflegestützpunkte stellen ein neues Informations- und Beratungsarrangement im Handlungsfeld Pflege dar, das im Zusammenwirken unterschiedlicher Kosten- und Leistungsträger nunmehr mit Leben zu füllen sein wird. Das Konzept der Pflegestützpunkte ordnet sich in die von der Sozialverwaltung verfolgten Ansätze einer sozialräumlichen Orientierung und aufsuchenden Arbeit ein, um so frühzeitig und präventiv Hilfe- und Unterstützungsleistungen für die Zielgruppe zu eröffnen. Mit der neuen Qualität der Zusammenarbeit zwischen Pflegekassen und Kommune lassen sich Hilfesettings im Einzelfall passgenau entwickeln und können zeitnah die im Einzelfall erforderlichen Leistungsabsprachen getroffen werden.

Ungeachtet der unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkte und Rahmenbedingungen muss es das gemeinsame Ziel von Pflegekassen und Kommunen sein, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen schneller und abgestimmter zu beraten, unnötige Wege zu vermeiden und Entscheidungswege zu verkürzen. Hiervon profitieren Ratsuchende, Leistungserbringer und Kostenträger gleichermaßen. Des Weiteren kann die engere Zusammenarbeit zu einer strukturellen Verbesserung des pflegerischen und pflegeergänzenden Angebotes in Bielefeld beitragen.

Beigeordneter

Kähler

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.